

**BfDI**Der Bundesbeauftragte
für den Datenschutz und
die Informationsfreiheit

POSTANSCHRIFT Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit

Herrn
Joachim Lindenberg
Heubergstr. 1a
76228 Karlsruhe

HAUSANSCHRIFT Graurheindorfer Straße 153, 53117

FON (0228) 997799-████████

FAX (0228) 997799-5550

E-MAIL referat24@bfdi.bund.de

BEARBEITET VON ██████████

INTERNET www.bfdi.bund.de

DATUM Bonn, 30.04.2021

GESCHÄFTSZ. 24-193 II#5301

Bitte geben Sie das vorstehende Geschäftszeichen
bei allen Antwortschreiben unbedingt an.

BETREFF **Datenschutz in der Telekommunikation**

BEZUG Ihre Eingabe

Sehr geehrter Herr Lindenberg,

ich beziehe mich auf Ihre o.g. Eingabe.

In dieser teilten Sie mir mit, dass Sie im November 2020 die Vodafone BW GmbH (kurz: Vodafone) dazu aufgefordert haben, Ihre im Kundenkonto hinterlegte und bestätigte E-Mail-Adresse von ██████████@live.de in ██████████@lindenberg.one zu ändern, was jedoch nicht umsetzbar gewesen sei. Anfang Dezember 2020 haben Sie als Bestandskunde Direktwerbung durch Vodafone erhalten. Am 9. Dezember 2020 haben Sie der Werbung durch Vodafone widersprochen. Eine Aufnahme in die Werbesperrliste durch Vodafone ist Ihnen am 18. Januar 2021 bestätigt worden. Sie geben an, dass die Ihnen am 29. Januar 2021 übermittelte Auskunft nach Art. 15 Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) unvollständig ist und haben um Zusendung einer Kopie diverser Vertragsdokumente gebeten.

Wie mit Ihnen abgestimmt, habe ich Vodafone bezüglich Ihrer Eingabe um eine Stellungnahme gebeten. Diese liegt mir nun vor.

In dieser teilt mir Vodafone mit, dass in Ihrem Kundenkonto die E-Mail-Adresse ██████████@live.de selbstständig hinterlegt und validiert haben, nachdem Ihnen mitgeteilt wurde, dass Ihre andere E-Mailadresse ██████████@lindenberg.one von Vodafone nicht hinterlegt werden kann, da es sich bei der Domäne „.one“ nicht um eine gängige und vom System



nicht unterstützte Domäne handelt. Hierbei handelt es sich nicht um ein datenschutzrechtliches Problem.

Über die E-Mail-Adresse [REDACTED]@live.de konnten erfolgreich Mitteilungen an Sie zugestellt werden. Die Berichtigung gemäß Art. 16 DSGVO setzt voraus, dass die betroffenen Daten unrichtig oder unvollständig sind. Dies ist hier jedoch nicht der Fall, da die E-Mail-Adresse [REDACTED]@live.de weder unrichtig noch unvollständig ist. Dass Ihr Antrag auf Berichtigung nach Art. 16 DSGVO nicht erfüllt wurde, ist somit unzutreffend. Vodafone gibt an, dass es Ihnen außerdem selbstverständlich freisteht, Vodafone über andere Kontaktkanäle (Telefon, Brief, Fax) zu kontaktieren.

Vodafone bestätigt, dass Sie der Nutzung Ihrer Daten für Werbezwecke am 9. Dezember 2020 widersprochen haben. Die Umsetzung dieses Widerspruchs wurde Ihnen am 18. Januar 2021 bestätigt. Unter Berücksichtigung der in dem in Rede stehenden Zeitraum liegenden Weihnachtsfeiertage wurde die Monatsfrist somit eingehalten.

Laut des Unternehmens wendeten Sie sich mit E-Mail vom 19. Februar 2021 an Vodafone und bemängelten die fristgerecht erteilte Auskunft vom 29. Januar 2021 als unvollständig. Vodafone gibt an, dass die Auskunft am 8. April 2021 um die von Ihnen angeforderten Kopien erweitert wurde und an Sie verschickt worden ist. Sollten Sie diese nicht erhalten haben, bitte ich um einen entsprechenden Hinweis.

Im Ergebnis lässt sich kein Verstoß von Vodafone gegen die DSGVO feststellen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

[REDACTED]